

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frischlufffilme Penzberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Penzberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ermöglichen eines Open Air Kino-Angebots in Penzberg sowie von Kulturveranstaltungen rund um Kino und Film in Penzberg; durch Organisation und aktive Mitarbeit an Open Air Kino-Veranstaltungen und durch die Kooperation mit lokalen Kino-Anbietern und Kulturschaffenden. Der Satzungszweck liegt insbesondere in der Förderung der Kinokultur in Penzberg.
4. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gehört auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO durch z.B. Spendenakquise, Sponsorenakquise und Fördermittel. Die akquirierten Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des in §3 beschriebenen Zwecks eingesetzt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat folgende Mitglieder: Ordentliche und Fördermitglieder. Fördermitglieder, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften über 2.000 Euro ist vor Abschluss die Zustimmung von mind. 2 Vorständen erforderlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder kann kommissarisch bestellt werden.

3. Dem Vorstand obliegt:
 - die Führung der leitenden Geschäfte des Vereins
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Wahl des Kassenwarts, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Versammlungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, bestimmt der Vorstand eine Vertretung.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

1. Mitgliedern - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandmitgliedern kann ein Ersatz der Aufwendungen gemäß §670 BGB, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden.
2. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG) in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
3. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung hängt von der finanziellen Situation des Vereins ab und besteht nur, sofern der Verein über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
4. Soweit für den Ersatz der Aufwendungen und für die Aufwandsentschädigung steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 14 Kassenwart

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenwart. Dieser ist Mitglied des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturförderverein der Stadt Penzberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Penzberg, 17.04.2024